

Transparenz im Bereich Vermögensanlagen

Die Umsetzung von Swiss GAAP FER 26 in der Praxis (Teil 2)

Gemäss FER 26 sind für die Darstellungen der Vermögensanlage in der Jahresrechnung individuelle Kriterien zu bestimmen und stetig anzuwenden. Dabei soll gemäss Ziffer 16 die gewählte Anlagestrategie zum Ausdruck kommen.

Wichtige Fragestellungen sind:

- Welche Gliederung bringt die Anlagestrategie am besten zum Ausdruck?
- Welche Informationen sind wesentlich und somit für die Erreichung der Zielsetzungen gemäss FER 26, Ziff. 2 bis 5 zwingend notwendig?
- Wie beeinflussen der Umfang der Informationen und deren Darstellung die gewünschte Transparenz?

Diesen Anforderungen kann mit unterschiedlichen Lösungsansätzen begegnet werden. Das liegt einerseits in den unterschiedlichen Gegebenheiten und ist wahrscheinlich auch eine Frage der Optik und Herkunft.

In Kürze

- > Konzentration auf wesentliche Informationen
- > Mut zum Abweichen von FER-Beispielen
- > Jahresrechnung zeigt nicht die «tatsächliche finanzielle Lage»

Konzentration auf das Wesentliche

Die Verfasser empfehlen in Anlehnung an die langjährige Praxis der «true and fair view»-Rechnungslegung von Unternehmen, sich in Bilanz und Betriebsrechnung auf die wesentlichen Informationen zu konzentrieren. Für Detailerläuterungen können Positionen referenziert werden und Erläuterungen im Anhang erfolgen (FER 26, Ziff. 9, VI + VII).

Bei der PKE (siehe Teil 1 dieses Artikels in der Februar Ausgabe der SCHWEIZER PERSONALVORSORGE) werden die

Anlagestrategien der Genossenschaft sowie der verschiedenen Kompartimente (Anlagepläne der Vorsorgestiftung) pro Anlagesegment durch interne und externe Mandate umgesetzt. Diesbezüglich besteht zwischen Anlagestrategie und Umsetzung eine Einheit der Materie. Folgende Themenbereiche verdienen Beachtung:

Vermögenswerte ausserhalb der Anlagestrategie

Auf der Aktivseite gibt es Vermögenswerte, welche nicht zu den innerhalb der Anlagestrategie festgelegten Vermögensanlagen gehören. Für die Infrastruktur der Vorsorgeeinrichtung oder Forderungen (Verrechnungssteuern, Beitragsausstände) scheint eine zusätzliche Position, zum Beispiel «operative Aktiven», begrüssenswert.

Einreihung von Kontokorrenten innerhalb der Vermögensmandate

Entgegen der früheren Usanz wird per Bilanzstichtag darauf verzichtet, für den Ausweis der Jahresrechnung alle (zufälligen) Kontoguthaben umzuplatzieren und unter der Position «Flüssige Mittel» auszuweisen. Weshalb? Die Portfolio-Manager haben den Auftrag, gemäss Benchmark anzulegen, und können deshalb jederzeit über diese Mittel verfügen. Die Performancemessung pro Manager berücksichtigt unabhängig von der jeweiligen taktischen Umsetzung auch die Erträge der Liquiditätshaltung. Den buchhalterisch begründeten Einwänden kann entgegen gehalten werden, dass bei Pensionskassen «Liquiditäten per Bilanzstichtag» angesichts der zumeist gängigen und jederzeit veräusserbaren Wertschriftenbestände von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem bietet der Anhang Platz für Detailangaben.

Ausweis der Marchzinsen innerhalb der Vermögensmandate

Spricht etwas dafür, Marchzinsen unter «Transitorischen Aktiven» auszuweisen? Ausser buchhalterischen Gewohnheiten wohl nicht viel. Die Anlagekategorie



Adrian Schmid

lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer, Noventus PensionPartner AG

Norbert Wartmann

Betriebsökonom HWW, eidg. dipl. Immobilienreuhänder, ECOFIN Investment Consulting AG

«Marchzinsen» macht in Anlagestrategien wenig Sinn. Eine Separierung im Zeitpunkt der Bilanzierung führt zu künstlichen Differenzen zu Vermögensanlagen und Anlagestrategie. Der Ratschlag lautet daher, die Marchzinsen unter der jeweiligen Anlagekategorie auszuweisen.

Behandlung von Erfolgselementen ausserhalb der Anlagetätigkeit

Mit den Positionen «Verzugszinsen auf Freizügigkeitsleistungen» und «Zinsen auf Arbeitgeber-Beitragsreserve» wurden in den Erläuterungen zu FER 26 Elemente im Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage berücksichtigt, die mit der Anlagetätigkeit nichts zu tun haben. Um die Durchgängigkeit der Darstellung und die Übereinstimmung mit dem Anlagecontrolling zu wahren, erfolgt für solche Elemente aber auch für Erträge aus «operativen Aktiven» eine gesonderte Darstellung als «diverse Zinserträge/Zinsaufwendungen».

Bei der PKE erfolgt die Darstellung des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlage analog zur Bilanz.¹

Die konsequente Übereinstimmung der Gliederung der Bilanz und der Betriebsrechnung orientiert sich an FER 26, Ziff. 8 und weicht bewusst vom Beispiel im Erläuterungsteil von FER 26, Ziff. 18 ab. Die bei der PKE gewählte Gliederung folgt der Anlagestrategie und der Bilanzgliederung. Der Erfolgsbeitrag jeder Anlagekategorie wird damit transparent dargestellt.

Da neu auch direkte Immobilienanlagen zu Marktwerten zu bilanzieren sind, fliessen Bewertungsanpassungen in die Betriebsrechnung ein. Hier scheint es wichtig, dass zu diesem – der Natur nach immer

¹ Tabellen zur Illustration dieses Artikels finden Sie im Internet unter www.ecofin.ch

teilweise willkürlichen – Einfluss mindestens textlich eine Zusatzinformation erfolgt.

FER 26, Ziff. 8, verlangt, dass in jedem Fall der Verwaltungsaufwand der Vermögensanlagen offen auszuweisen ist. Bei der Umsetzung dieser Forderung sind die folgenden Einschränkungen zu beachten: Die laufenden Transaktionskosten werden in der Regel den jeweiligen Anlagen oder Anlagekategorien zugeordnet beziehungsweise sind im jeweiligen Erfolg enthalten. Erfahrungsgemäss wird es auch nie gelingen, alle Kosten (zum Beispiel Belastungen innerhalb Fonds) zu erfassen. Direkt in der Betriebsrechnung sind sicher die direkten Kosten für die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgebühren, Betriebskosten eigene Infrastruktur anhand KST-Rechnung, etc.) darzustellen.

Anhang

Die Informationen folgen dem Prinzip «vom Allgemeinen und Statischen zum Konkreten und Dynamischen». Wichtig erschien den Verfassern und der Geschäftsleitung der PKE die bedeutungsgemässe Darstellung der Anlagestrategie. Dement-

sprechend werden die in der Norm aufgeführten Informationsbereiche zu den Vermögensanlagen (FER 26, Ziff. 9, Positionen VI) wie folgt behandelt und dargestellt:

- Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagerglement
- Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten
- Erweiterungsbegründung nach BVV 2, Art. 59
- Zielgrösse und Berechnung der Wertchwankungsreserve
- Darstellung Vermögensanlagen und Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage
- Aufgliederung der Engagements per Bilanzstichtag; Liquiditäten, Derivate
- Zusatzinformationen zu Derivaten und zum «Securities Lending»
- Erläuterung der Anlagen beim Arbeitgeber und der Arbeitgeber-Beitragsreserven.

Der Anhang hat gemäss FER 26 jene Informationen zu enthalten, welche in Ergänzung zur Bilanz und Betriebsrechnung notwendig sind, damit die Zielsetzung der Darstellung der «tatsächlichen finanziellen Lage» erfüllt werden kann.

Wie viele Informationen verlangt oder erträgt Transparenz?

Dem Ziel der Transparenz folgend, kann eine Detailinformation die andere nach sich ziehen. Unser Ratschlag lautet dabei: Vor der Aufnahme von Detailinformationen sollte immer die Frage nach der Zielsetzung und dem Informationsgehalt für das Verständnis der «tatsächlichen finanziellen Lage» gestellt werden. Wie viele Informationen verlangt oder erträgt Transparenz? Eine Anhäufung von Detailinformationen kann auch den Überblick erschweren und Wesentliches in den Hintergrund drängen.

Welche Informationen sollen beispielsweise zum Immobilienbestand in die Jahresrechnung aufgenommen werden? Eine Möglichkeit wäre, alle Liegenschaften aufzuführen und die dazu wichtigen Informationen. Was macht der Leser mit diesen Informationen? Führen sie zur besseren Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage? Informationen wie regionale Verteilung, Nutzungsart der Immobilien, Marktentwicklung oder gar Vergleichsmieten wären sicher wichtiger als Adressen und Grundstückflächen jedes Objekts.

Vorbehalte angebracht

Bezüglich der Ansprüche von FER 26 an die Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage sind die folgenden gewichtigen Vorbehalte anzubringen:

– Bei Sammelstiftungen wie auch im Praxisbeispiel der PKE mit mehreren Kompartimenten mit eigenständigen Anlagestrategien führen konsolidierte Sichten zur Verfälschung der Realitäten. Aus diesem Grund werden – wie in den Vorjahren – in der Berichterstattung der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie die Jahresrechnungen der einzelnen Kompartimente ins Zentrum gestellt. Für komplex aufgebaute Sammelstiftungen kann der Ausweis der «tatsächlichen finanziellen Lage» mit freien Mitteln auf verschiedenen Ebenen im Rahmen der Vorgaben ebenfalls grössere Schwierigkeiten bieten.

– FER 26 beschränkt die konsequente Anforderung der Marktwertbewertung auf die Aktivseite. Eine verlässliche Jahresrechnung verlangt aber nach einheitlichen Grundsätzen – auch auf der Verpflichtungsseite. Die rückläufige Zinsentwicklung führte in den letzten Jahren zu Wertsteige-

rungen beim Vermögen. Die Bilanzierung von aus demselben Grund gestiegenen Verpflichtungswerten wurde unterlassen. Das Regelwerk FER 26 bedarf bezüglich der Bewertung der Verpflichtungen noch einiger Konkretisierungen und Verbesserungen.

Grenzen von FER 26

FER 26 bietet eine Grundlage für eine transparente Rechnungslegung und Berichterstattung. Im Bereich der Vermögensanlagen werden sinnvolle Freiräume für adäquate Darstellungen gewährt. Es ist an den Anwendern, die entsprechenden Möglichkeiten – auch im Sinne verbesserter Führungsinstrumente – zu nutzen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen von verschiedenen Kassen wird durch die Anwendung von FER 26 sicherlich erhöht. Allerdings wird diese markant eingeschränkt durch das Fehlen von Marktwerten auf der Passivseite. Auf der Aktivseite muss zudem trotz Marktwerten vor Illusionen gewarnt werden. Gerade bei direkten Immobilienanlagen bleiben Unsicherheiten wie auch Differenzen zwischen

Bilanzwerten und Werten bei einer Realisierung bestehen. Der Sollbetrag der Wertschwankungsreserven zeigt weniger den «objektiven Bedarf» als den Umgang des Führungsorgans mit Anlagerisiken.

Obwohl gemäss FER 26 Ziff. 6, sofern notwendig, auch Umbenennungen und Hinzufügen von Positionen möglich sind, gibt es einzelne Aspekte, welche bei einer Revision beurteilt und aufgenommen werden sollten. Es fehlt eine Position für Aktiven, welche weder den aktiven Rechnungsabgrenzungen noch den Vermögensanlagen zugeordnet werden können. Würde in der Betriebsrechnung eine Position für «diverse Zinsen» geschaffen, könnte das Netto-Ergebnis der Vermögensanlagen wie gefordert inhaltlich mit den Vermögensanlagen in Übereinstimmung gebracht werden. Für die zehn Teile des Anhangs wünschte man sich kurze und klare Überschriften und eine freie Wahl (zum Beispiel Anhang II und V als logische Informations-Einheit) der Reihenfolge. Die Weiterentwicklung der Umsetzungserläuterungen für Jahresrechnungen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen erscheint ebenfalls sinnvoll.